

**Förderverein Otto -Modersohn -
Grundschule
Berlin e.V.**

Satzung

Förderverein Otto Modersohn Grundschule
Niemannstr. 3
10245 Berlin
Tel. 030 48488340

Satzung des Vereins

§1

Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen „Förderverein Otto- Modersohn- Grundschule Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in 10245 Berlin, Niemannstr. 3.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Modersohn- Grundschule.

Der Verein will:

- die Eltern, Freunde, Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeiter/innen der Schule miteinander verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und gemäß des Schulmottos

Ich lache dich nicht aus. Ich tue dir nicht weh. Ich helfe dir.

Ich beachte das Stopp- Zeichen!

zu fördern,

- soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben (Klassenfahrten, Schüleraustausch und –partnerschaften) erleichtern,
- die Schule in Ausnahmefällen durch Bereitstellung finanzieller Mittel unterstützen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern, Schülerinnen und Schüler der Schule,
- Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule
- Freunde und Gönner der Schule
- Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
- Juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- Durch Tod des Mitglieds

Auf Beschluss endet die Mitgliedschaft

- Durch Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahres,
- Durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und bei grober Schädigung des Vereinsinteresses. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§4

Einnahmen und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§6

Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die übrigen Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung: - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, - Erteilung der Entlastung, - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen - Festlegung des Mitgliedsbeitrages - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins - sowie der Beschluss über die Mitgliedsbeiträge - Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.
- Die ordentlich Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- Außerordentlich Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Tagungsort und – zeit bestimmt der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung zu stellen. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung müssen in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: - dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

- In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindestens 3-Tagesfrist – einberufen ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen - im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand - vorzunehmen. Bei Rechtsstreitigkeiten, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss beim Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Neuwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Termin einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§10 Anträge

Anträge werden gestellt:

- Von den Mitgliedern des Vereins,
- Von der Schulleitung
- Von den Konferenzen der Schule
- Von den gewählten Klassensprechern

und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Modersohn- Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.